

02.05.96

K - Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie**

**Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren
Fachschulen, Akademien und Hochschulen (11. BAföG-
FörderungshöchstdauerVändV)****A. Zielsetzung**

Nach § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) bestimmt das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Förderungshöchstdauer für jede Ausbildung an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

B. Lösung

Durch die jetzt vorgelegte 11. Änderungsverordnung der Förderungshöchstdauerverordnung wird die Entwicklung der Studienangebote durch die Hochschulen und die Länder nachvollzogen, damit Förderungslücken für Auszubildende in neu eingerichteten Studiengängen und Zusatzausbildungen vermieden werden. Es handelt sich dabei um einen nach § 15 Abs. 4 BAföG sachlich und zeitlich unabweisbaren Gesetzesvollzug.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch diese Verordnung entstehen geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrausgaben. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

02.05.96

K - Fz

Verordnung

des Bundesministeriums
für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

**Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren
Fachschulen, Akademien und Hochschulen (11. BAföG-
FörderungshöchstdauerVÄndV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (331) - 280 03 - Au 162/96

Bonn, den 2. Mai 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie zu erlassende

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren
Fachschulen, Akademien und Hochschulen
(11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Elfte Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Förderungshöchstdauer
für den Besuch von Höheren Fachschulen,
Akademien und Hochschulen
(11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)
Vom 1996**

Auf Grund des § 15 Abs. 4 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a des Gesetzes vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 976) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1257), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 9 werden die Wörter „der Missionsanstalt“ durch die Wörter „des Evangelisch-lutherischen Missionswerkes in Niedersachsen,“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden nach Nummer 14 der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 15. | den Fachakademien für Augenoptik im Land Bayern | 4 |
| 16. | den Fachakademien für Brauwesen und Getränketechnik im Land Bayern | 4 |
| 17. | den Fachakademien für Heilpädagogik im Land Bayern | 4 |
| 18. | den Fachakademien für Holzgestaltung im Land Bayern | 4 |
| 19. | den Fachakademien für Medizintechnik im Land Bayern | 4 |
| 20. | den Fachakademien für Darstellende Kunst im Land Bayern | 8.“ |

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa)** In Nummer 4 werden das Wort „Musiktherapie“ gestrichen und folgende Wörter angefügt:

„außer Musiktherapie für Behinderte“ 5“.

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Betriebswirtschaftslehre mit der Studienrichtung Bank- und Versicherungswirtschaft an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ 8

mit Studienschwerpunkt „European Business and Banking“ 9“.

cc) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer eingefügt:

„5 a. Technische Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel“ 8

mit Studienschwerpunkt „European Business and Technology“ 9“.

dd) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. Deutsch-Britischer Studiengang im Europäischen Studienprogramm für Betriebswirtschaft (ESB) an der Fachhochschule Aachen“ 8“.

ee) Nach Nummer 10 werden folgende Nummern eingefügt:

„10 a. Europäischer Studiengang Wirtschaft (ESW) an der Fachhochschule Aachen“ 8

10 b. Integrierter Deutsch-Französischer Studiengang Wirtschaft (IDFW) an der Fachhochschule Aachen 8“.

ff) Nach Nummer 15 werden folgende Nummern eingefügt:

„15 a. Modellstudiengang Mathematik an der Technischen
Fachhochschule Berlin/Université de Haute Alsace Mulhouse 4

einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters
des Hauptstudiums aber nicht mehr als 8

15 b. Internationaler Studiengang Allgemeine Informatik an der Tech-
nischen Fachhochschule Berlin/University of Hertfordshire 3

einschließlich des Grundstudiums und eines Semesters
des Hauptstudiums aber nicht mehr als 8“.

gg) In Nummer 21 werden die Wörter „Betriebswirtschaft an den Fachhoch-
schulen Flensburg und Kiel“ durch die Wörter „Sensorsystemtechnik
an der Fachhochschule Karlsruhe“ ersetzt.

hh) In Nummer 22 werden die Wörter „Landwirtschaft an der Fachhoch-
schule Kiel 6“ ersetzt durch die Wörter „Wirtschaftsingenieurwesen
(Industrial and Business Systems - IBS) an der Fachhochschule
Ostfriesland 8“.

ii) In Nummer 25 werden die Wörter „Wirtschaftsinformatik an der Fach-
hochschule Flensburg 6“ ersetzt durch die Wörter „Dualer
Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen
Fachhochschule Berlin 8“.

jj) Nummer 26 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 werden folgende Wörter angefügt:
„mit Ausnahme der Fachhochschule Kiel 4“.

bb) In Nummer 31 werden die Wörter „Fachhochschule Hagen“
durch die Wörter „Märkischen Fachhochschule in Iserlohn“ ersetzt.

- cc) Nach Nummer 31 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:
- | | |
|---|-----|
| „32. Maschinenwesen für Absolventen von Fachhochschulen an der Universität Kaiserslautern | 4 |
| 33. Zusatzstudium Baudenkmalpflege, Denkmalbereichs- und Umfeldplanung im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Köln | 3 |
| 34. Postgraduiertenstudium „Industrial Design“ an der Fachhochschule München | 4 |
| 35. Weiterbildungsstudiengang Kommunikation an der Fachhochschule Osnabrück | 4 |
| 36. Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Wilhelmshaven | 3.“ |

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:
- | | |
|--|-----|
| „3. Visuelle Kommunikation an der Hochschule für Bildende Künste Hamburg | 4.“ |
|--|-----|
- bb) Nach Nummer 9 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:
- | | |
|---|-----|
| „10. Freie Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Hamburg | 4 |
| 11. Kunst und öffentlicher Raum an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg | 4 |
| 12. Amt des Studienrates Bildende Kunst an der Hochschule der Künste Berlin | 4 |
| 13. Aufbaustudiengang Architektur an der Hochschule für Bildende Künste Frankfurt am Main | 4.“ |

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 c wird folgende Nummer eingefügt:

- | | |
|--|------|
| „2d. Diplomstudiengang Jazz/Populärmusik an der Staatlichen Hochschule für Musik Heidelberg-Mannheim | 8 |
| mit Zusatzhauptfach Arrangement/Komposition | 10*. |

bb) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

- | | |
|---|-----|
| „7. Hauptfächer Opernchorgesang sowie Sologesang und Operndarstellung im Land Niedersachsen | 10 |
| außer Opernchorgesang mit verstärktem Praxisbezug im Land Niedersachsen | 8*. |

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Trossingen“ die Wörter „und an der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg“ eingefügt.

bb) In Nummer 10 wird die Angabe 5 durch die Angabe 4 ersetzt.

cc) In Nummer 12 werden die Wörter „Aufbaustudiengang zur Vorbereitung auf eine Erweiterungsprüfung nach § 26 Abs. 1 der Ordnung der Staatlichen Prüfung von Musikschullehrern und selbständigen Musiklehrern an der Hochschule für Musik Köln“ durch die Wörter „Zusatz- und Aufbaustudiengänge an den Hochschulen für Musik des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

dd) Nach Nummer 14 werden der Punkt gestrichen und folgende Nummern angefügt:

- | | |
|--|-----|
| „15. Bühnentanzpädagogik im Land Nordrhein-Westfalen | 4 |
| 16. Zusatzstudium zur Vorbereitung auf das Meisterexamen im Fach Komposition an der Hochschule der Künste Berlin | 4*. |

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Die Förderungshöchstdauer für die Ausbildung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen beträgt für den

Studiengang

Semester

1.	Abfallentsorgung an der Technischen Hochschule Aachen	9
1a.	Agrarökonomie	9
2.	Agrarwissenschaft einschließlich Agrarbiologie	9
3.	Allgemeine Ingenieurwissenschaften mit dem Abschluß Zwischendiplom (Bachelor) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg	6
3a.	Angewandte Informatik	9
3b.	Angewandte Systemwissenschaften an der Universität Osnabrück	9
4.	Architektur	10
5.	Astronomie	11
6.	Bauingenieurwesen	10
7.	Bergbau und Hüttenwesen	10
7a.	Berufspädagogik (Diplom) im Land Hessen	9
7b.	Berufspädagogik (Diplom) an Technischen Universität Berlin einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	5
8.	Betriebswirtschaft	9
8a.	Betriebswirtschaftslehre (technisch orientierter Diplomkaufmann)	10
8b.	Betriebswirtschaftslehre an der European-Business-School in Oestrich-Winkel	
aa)	Diplomprüfung I	8
bb)	Diplomprüfung II	10
9.	Bibliothekswesen	8
10.	Bibliothekswesen im Land Berlin	7
11.	Bildungsökonomie im Land Berlin	9
12.	Biochemie	10
13.	Biochemie an der Universität Tübingen	11
13a.	Biochemie an der Universität Frankfurt/Main	9
13b.	Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg	9
14.	Biologie	10
15.	Biologie im Land Hamburg	11
15a.	Biotechnologie	10

16.	Brauwesen (Brauerei-Ingenieur)	9
17.	Brauwesen (Diplom-Braumeister)	4
18.	Brennerei und Hefetechnologie	9
18a.	Brennstoffingenieurwesen	9
19.	Chemie	12
19a.	Chemie in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland	11
19b.	Chemie an der Universität Kiel	10
19c.	Chemie an der Freien Universität Berlin	9
20.	Chemietechnik	10
21.	Chorleitung A-Prüfung an der Universität Mainz	7
22.	Chorleitung B-Prüfung an der Universität Mainz	5
22a.	Computerlinguistik an der Universität Heidelberg	9
22b.	Computerlinguistik im Saarland	9
22c.	Deutsch-Dänischer Studiengang „Betriebliche Bildung und Management“ an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg	9
23.	Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer	8
24.	Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer im Saarland	10
25.	Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer im Fachbereich Angewandte Sprachwissenschaft der Universität Mainz	9
26.	Diplomdolmetscher/Diplomübersetzer an der Universität Heidelberg	9
26a.	Diplommusiklehrer an der Universität Mainz	9
26b.	Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Universität Hohenheim	8
26c.	Diplomstudiengang Orchestermusik an der Universität Mainz	8 und 2 Monate
26d.	Diplomstudiengang Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart	9
27.	Diplomsprachlehrer/Diplomfachsprachenexperte im Land Hessen	9
28.	Dramaturgie an der Universität München	8
28a.	Elektrotechnik	10
29.	Ernährungswissenschaften	9
29a.	Erährungs- und Haushaltswissenschaft an der Universität Bonn	9
29b.	Erziehungswissenschaft in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen	9

29c.	Erziehungswissenschaft an der Pädagogischen Hochschule Freiburg	8
29d.	Europäische Wirtschaft an der Universität Bamberg	9
30.	Evangelische Theologie	10
31.	Fachübersetzen an der Universität Hildesheim	10
31a.	Fertigungstechnik	9
31b.	Fertigungstechnik im Land Bayern	10
32.	Forstwirtschaft	9
32a.	Freie Bildende Kunst an der Universität Mainz	10
32b.	Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München	9
33.	Gartengestaltung und Landschaftspflege	9
33a.	Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg	8
33b.	Gebäudetechnik	10
34.	Geisteswissenschaftliche Fächer	10
35.	Geographie	10
35a.	Geotechnikwissenschaften und Angewandte Geowissenschaften an der Technischen Universität Berlin	9
36.	Geologie/Paläontologie	10
36a.	Geoökologie	10
37.	Geophysik	10
37a.	Geschichte (Diplom im Land Bayern)	9
37b.	Geschichte der Naturwissenschaften an der Universität Hamburg (Hauptstudium)	5
	(Die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium entspricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordiplom)	
37c.	Geschichtswissenschaft (Magister im Land Hamburg)	
	a) Für die Fächer Geschichte, Griechische Philologie und Lateinische Philologie	9 und 2 Monate
	b) Für die Fächer Byzantinistik und Neugriechische Philologie	10 und 2 Monate
38.	Haushaltswissenschaften	9
39.	Haus- und Ernährungswirtschaft	9
40.	Holzwirtschaft	10
41.	Humanbiologie	10
42.	Industrial Design	10
43.	Informatik	10

43a.	Informatik an der Medizinischen Universität zu Lübeck	9
43b.	Ingenieurinformatik	9
43c.	Integrierter Studiengang Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Kassel	8
44.	Internationale Agrarentwicklung	10
44a.	Internationales Informationsmanagement an der Universität Hildesheim	9
44b.	Informationstechnik im Maschinenwesen	9
44c.	Japanologie (Baccalaureus) an der Universität Tübingen	6
45.	Journalistik	8
46.	Journalistik (Diplom im Land Bayern)	9
47.	Jüdische Studien	10
48.	Katholische Theologie	11
49.	Kirchenmusik A-Ausbildung an der Universität Mainz	9
50.	Kirchenmusik B-Ausbildung an der Universität Mainz	7
51.	Kommunikationsdesign	10
51a.	Kommunikationstechnologie - Druck an der Universität-Gesamthochschule Wuppertal	8
51b.	Konstruktions- und Fertigungstechnik im Saarland	10
51c.	Kooperationsökonom (Diplom)	8
52.	Kulturpädagogik im Land Niedersachsen	10
52a.	Landschaftsökologie an der Universität Münster	9
52b.	Landschaftsökologie an der Universität Oldenburg	10
53.	Landschaftsplanung	9
54.	Lebensmittelchemie	10
55.	Lebensmitteltechnologie	9
56.	Lebensmitteltechnologie an der Universität Stuttgart-Hohenheim	10
57.	Lehr- und Forschungslogopädie an der Technischen Hochschule Aachen	8
58.	Limnologie	10
58a.	Linguistik	9
58b.	Literaturübersetzen	8 und 3 Monate
59.	Luft- und Raumfahrttechnik	10
59a.	Magisterstudiengang mit den Hauptfächern Philosophie und Geschichte an der Universität - Gesamthochschule Duisburg	9

59b.	Magisterstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Kiel	
a)	in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer oder Realschullehrer	10
b)	in Verbindung mit dem Studiengang mit dem Abschluß für die Laufbahn des Sonderschullehrers	11
59c.	Magisterstudiengänge an der Gustav-Siewert-Akademie in Weilheim-Bierbronn	8
59d.	Magisterstudiengang Neuere Geschichte an der Hochschule Vechta	9
59e.	Magisterstudiengang mit dem Hauptfach Philosophie an der Universität Hildesheim	9
59f.	Marine Umweltwissenschaften an der Universität Oldenburg	9
59g.	Markscheidewesen	9
60.	Maschinenbau einschließlich Schiffbau und Schiffstechnik	10
60a.	Materialwissenschaft an der Technischen Hochschule Darmstadt	9
60b.	Materialwissenschaft an der Universität Kiel	10
61.	Mathematik	10
61a.	Mathematik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6
62.	Mechanik an der Technischen Hochschule Darmstadt	10
62a.	Medienberater	9
63.	Medizin	12 und 3 Monate
64.	Metallkunde	10
65.	Meteorologie	10
65a.	Mikroelektronik	9
66.	Mineralogie	10
67.	Musikschullehrer und selbständiger Musiklehrer im Land Rheinland-Pfalz	7
68.	Musikwissenschaft im Land Berlin	10
68a.	Ökologie	9
68b.	Ökotrophologie (Ernährungswissenschaft und Haushaltswissenschaft) in den Ländern Bayern und Hessen sowie an der Universität Kiel	9
68c.	Orientalistik (Diplom) im Land Bayern	9

68d. Ostasienwissenschaft an der Universität-Gesamthochschule Duisburg	9
69. Ozeanographie	10
70. Pädagogik (Diplom)	10
71. Pharmazie	9
72. Pharmazie (Diplom)	10
72a. Philologie (Diplom)	8
73. Physik	11
73a. Physik an der Universität Marburg	10
73b. Physik (Baccalaureus) im Land Baden-Württemberg	6
73c. Physikalische Ingenieurwissenschaft	10
74. Politologie	10
74a. Politische Wissenschaft im Land Hamburg	9
75. Privatmusiklehrausbildung an der Universität Mainz	7
75a. Produktionstechnik	10
76. Psychologie	10
76a. Psychologie an der Technischen Universität Berlin und an der Universität Marburg	9
77. Raumplanung	9
78. Raum-, Stadt- und Regionalplanung in den Ländern Berlin und Niedersachsen und an der Universität Dortmund	10
79. Raum- und Umweltplanung	10
80. Rechtswissenschaften	9
81. Regionalwissenschaften	
a) an der Universität Bonn Modernes Südasi	9
b) An der Universität Köln	
aa) Ostasien (Schwerpunkt China)	9
bb) Lateinamerika	9
82. Religionswissenschaft	10
83. Sicherheitstechnik	9
84. Sozialökonomie an der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg	10
85. Sozialpädagogik	9
85a. Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim	8
86. Sozialwissenschaften	9
86a. Soziologie an der Universität Bielefeld und im Saarland	9
86b. Sportökonomie	8

86c. Sportwissenschaft (Diplom)	9
86d. Sportwissenschaft an der Deutschen Sporthochschule Köln und an der Universität Bochum	7
86e. Sportwissenschaft (Diplom) im Saarland, an der Universität Bielefeld sowie an der Universität - Gesamthochschule Paderborn	8
86f. Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien	9
87. Städtebau/Stadtplanung an der Technischen Universität Hamburg-Harburg (Hauptstudium) (die Förderungshöchstdauer für das Grundstudium entspricht der jeweiligen Regelstudienzeit bis zum Vordiplom)	6
88. Statistik	9
89. Technischer Umweltschutz im Land Berlin	10
89a. Technische Informatik im Land Berlin	10
90. Technische Kybernetik	10
90a. Theaterwissenschaftler (Diplom)	9
90b. Techno- und Wirtschaftsmathematik	9
90c. Technomathematik an der Universität Kaiserslautern	10
91. Übersetzer, akademisch geprüft	7
91a. Übersetzen (Sprachen des Nahen, Mittleren und Fernen Osten) an der Universität Bonn	8
92. Umweltschutz	9
92a. Umweltschutztechnik an der Technischen Universität Clausthal	9
92b. Ur- und Frühgeschichte an der Universität Kiel	9
92c. Verfahrenstechnik/Chemieingenieurwesen	10
92d. Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Hamburg- Harburg	9
92e. Vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität Frankfurt/Main	9
92f. Verkehrswesen an der Technischen Universität Berlin	10
93. Vermessungswesen	10
94. Verwaltungswissenschaften	10
95. Veterinärmedizin	11
96. Volkswirtschaft	9
97. Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Regionalstudien an der Universität Tübingen	10
98. Werkstoffwissenschaften	10
98a. West- und Südslawische Philologie an der Universität Frankfurt/Main	9

99.	Wirtschaftsinformatik	10
100.	Wirtschaftsingenieurwesen	11
101.	Wirtschaftswissenschaften	9
101a.	Wirtschaftswissenschaften an der Europäischen Wirtschaftshochschule (EAP)	6
	einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	10
102.	Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	9
103.	Wirtschaftsmathematik	10
104.	Wirtschaftspädagogik	9
104a.	Wirtschaftspädagogik an der Universität Hohenheim	8
105.	Wirtschaftspädagogik mit einem nicht wirtschaftswissenschaftlichen Beifach	10
106	Zahnmedizin	11
107	Zeitungswissenschaften (Diplom)	10
108.	Zuckertechnologie	9
109.	Diplom-Maîtrise -Teilstudiengang grenzüberschreitende deutsch-französische Studien/Etudes transfrontalières franco-allemandes an der Universität des Saarlandes und der Universität Metz	5
	einschließlich des Grundstudiums aber nicht mehr als	9."

b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird Buchstabe e) aufgehoben.

bb) In Nummer 2 wird Buchstabe h) wie folgt gefaßt:

„h) Erwachsenenbildung an der Katholischen Universität Eichstätt 3".

cc) In Nummer 3a wird nach dem Buchstaben b) folgender Buchstabe angefügt:

„c) Öffentliche Gesundheit/Gesundheitswissenschaften 4".

dd) In Nummer 4 wird nach dem Buchstaben e) folgender Buchstabe angefügt:

„f) Ergänzungsstudiengang Europäische Integration und Internationale Wirtschaftsbeziehungen 1".

ee) In Nummer 5 wird Buchstabe b) wie folgt gefaßt:

„b) Ergänzungsstudiengang Erziehung und Internationale Entwicklung
an der Universität Frankfurt/Main 3“.

ff) In Nummer 5 werden nach dem Buchstaben n) folgende Buchstaben
angefügt:

„o) Maschinenbau für Fachhochschulabsolventen an der
Technischen Hochschule Darmstadt 4
p) Integrierter Studiengang Bauingenieurwesen an der
Gesamthochschule Kassel 3“.

gg) In Nummer 7 werden nach dem Buchstaben e) folgende Buchstaben
angefügt:

„f) Aufbaustudium Gesang (Lied/Oratorium) an der
Universität Mainz 4
g) Aufbaustudium Konzertexamen an der Universität
Mainz 4“.

hh) In Nummer 7 b wird im Buchstaben b) die Angabe „1 Monat“
durch die Angabe „3 Monate“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Die Nummern 12, 13, 22 und 23 werden aufgehoben.

6. In § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe 4 durch die Angabe 3 ersetzt.

7. Nach § 11 d wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 11 e

Übergangsvorschrift 1996

(1) In einem Studiengang, dessen Förderungshöchstdauer durch die Elfte Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 1996 (BGBl. I S.) gekürzt wird, gilt für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester vollendet haben, die bisherige Förderungshöchstdauer weiter.

(2) Für Absolventen der Pharmazie, deren Studium sich nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 richtete und deren Förderungshöchstdauer acht Semester betrug, gilt in Ansehung des Darlehensteilerlasses nach § 18 b Abs. 3 BAföG eine Förderungshöchstdauer von neun Semestern.*.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. August 1996 beginnen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Elften Änderungsverordnung wird die geltende Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (FHDV) aktualisiert. Um Förderungslücken für die Auszubildenden zu vermeiden, ist es erforderlich, neu eingerichtete Studiengänge und Zusatzausbildungen in die Verordnung aufzunehmen. Für den Bereich der Förderungshöchstdauer wird damit lediglich die Entwicklung der Studienangebote durch die Ausbildungsstätten und die Länder nachvollzogen. Eine Ausweitung des Förderungsbereiches ist damit nicht verbunden.

Die Aufnahme von Zusatzausbildungen in die Verordnung ist kein Indiz für die generelle Förderungsfähigkeit der betreffenden Ausbildung. Im Einzelfall müssen die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des § 7 Abs. 2 BAföG erfüllt sein.

Die Bemessung der Förderungshöchstdauer wurde nach folgenden Grundsätzen vorgenommen (vgl. auch Begründung zur Sechsten Änderungsverordnung - BR-Drs. 238/85, S. 9 ff., sowie Begründung zur Achten Änderungsverordnung - BR-Drs. 249/88, S. 22 f.):

Bei Studiengängen, in denen eine Regelstudienzeit festgesetzt ist, wird grundsätzlich davon ausgegangen, daß entsprechend den Bestimmungen im Hochschulrahmengesetz (insbesondere § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 3, § 12 HRG) und in den Landeshochschulgesetzen in der Regelstudienzeit auch in angemessenem Umfang Zeit zur freien Studiengestaltung enthalten ist. Deshalb entspricht die Förderungshöchstdauer bei diesen Studiengängen im allgemeinen der Regelstudienzeit. Soweit im Besonderen Teil der Begründung die Änderungen nicht eigens erläutert werden, entspricht die in dieser Änderungsverordnung bestimmte Förderungshöchstdauer daher der für den betreffenden Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit.

Soweit eine Regelstudienzeit nicht festgesetzt ist, entspricht die Förderungshöchstdauer der Studiendauer nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und wird im folgenden erläutert.

B. Besonderer Teil

Zu den Änderungen im einzelnen:

Zu Artikel 1

Nummer 2

Die Förderungshöchstdauer für die unter Nummern 15 bis 19 aufgeführten, neu eingerichteten Ausbildungsgänge entspricht der Ausbildungsdauer nach § 3 der Schulordnung für Fachakademien des Landes Bayern.

Die Förderungshöchstdauer für Ausbildungsgänge unter Nummer 20 erfaßt zwei Ausbildungsstätten. Sie richtet sich für die Athanor Fachakademie für Darstellende Kunst nach der Studiendauer gem. § 3 der Studien- und Prüfungsordnung, für die Otto-Falkenberg-Schule - Fachakademie für Darstellende Kunst - nach der Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung einer Fachakademie für Darstellende Kunst.

Nummer 3 Buchstabe a

- aa) Die Förderungshöchstdauer entspricht der in § 3 Abs. 2 der Studienordnung vorgesehenen Regelstudienzeit abzüglich eines Praxissemesters.
- ff) Die Förderungshöchstdauern in Nr. 15 a entsprechen den Studiendauern gemäß §§ 1 und 2 der Studienordnung für den Modellstudiengang Mathematik, die Förderungshöchstdauern in Nr. 15 b entsprechen den Studiendauern gemäß § 3 der Studienordnung für den Internationalen Studiengang Allgemeine Informatik.
- gg) Durch § 2 der Studienordnungen für die betriebswirtschaftlichen Studiengänge an den Fachhochschulen Flensburg und Kiel wurden Studiendauern von 7 Semestern eingeführt. Damit unterfallen diese Studiengänge der Generalregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Förderungshöchstdauerverordnung; der Regelung in Nr. 21 bedarf es nicht mehr. § 21 konnte neu besetzt werden.

- hh) Durch § 2 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Landwirtschaft an der Fachhochschule Kiel wurde eine Studiendauer von sieben Semestern eingeführt. Damit unterfällt dieser Studiengang der Generalregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Förderungshöchstdauerverordnung; der Regelung in Nr. 22 bedarf es nicht mehr.
- ii) Durch § 2 Abs. 1 der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Flensburg wurde eine Studiendauer von sieben Semestern eingeführt. Damit unterfällt dieser Studiengang der Generalregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Förderungshöchstdauerverordnung; der Regelung in Nr. 25 bedarf es nicht mehr.
- jj) Durch § 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Flensburg wurde eine Studiendauer von sieben Semestern eingeführt. Damit unterfällt dieser Studiengang der Generalregelung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Förderungshöchstdauerverordnung; der Regelung in Nr. 26 bedarf es nicht mehr.

Nummer 3 Buchstabe b

- aa) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Studiendauer nach § 2 der Studienordnung.
- cc) Bei den unter Nummern 32 bis 36 genannten Zusatz-, Ergänzungs- und Weiterbildungsstudiengängen handelt es sich um neu eingerichtete Studiengänge. Die Förderungshöchstdauern entsprechen den Regelstudienzeiten.

Nummer 4 Buchstabe a

- aa) Die Förderungshöchstdauer entspricht der in § 3 Abs. 3 der Ordnung der Diplomprüfung festgelegten Studiendauer.
- bb) Bei Nummern 10 bis 13 handelt es sich um neu eingerichtete Studiengänge. Die Förderungshöchstdauer unter Nr. 10 entspricht der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung für das Aufbaustudium. Die Förderungshöchstdauer unter Nr. 11 entspricht der Studiendauer nach § 2 der Studienordnung, die unter Nr. 12 der Studiendauer nach § 4 Abs. 1 der Studienordnung, die unter Nr. 13 der Studiendauer nach § 4 der Prüfungsordnung.

Nummer 4 Buchstabe b

- bb) Die Förderungshöchstdauer in Nummer 7 erste Alternative entspricht der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung, die Förderungshöchstdauer in Nr. 7 zweite Alternative entspricht der Regelstudienzeit abzüglich zweier Praxissemester gemäß Nr. 4 bb der Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Oper vom 04.08.1995 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1995, S. 969) in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Oper vom 06.11.1981 (Niedersächsisches Ministerialblatt 1982, S. 283).

Nummer 4 Buchstabe c

- aa) Ein entsprechender Studiengang wurde auch an der Staatlichen Hochschule für Musik Freiburg eingerichtet.
- bb) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Studiendauer gemäß § 9 Abs. 2 der Zulassungs- und Studienordnung.
- cc) Mit Erlassen vom 29.10.1993 - III B 7 - 3830 - wurde an den Hochschulen für Musik des Landes Nordrhein-Westfalen für Zusatz- und Aufbaustudiengänge eine landeseinheitlich geltende Regelstudienzeit von vier Semestern festgelegt.
- dd) Die Förderungshöchstdauer unter Nummer 15 entspricht der Regelstudienzeit gemäß § 3 der Diplomprüfungsordnung. Die Förderungshöchstdauer unter Nr. 16 entspricht der Studiendauer nach § 3 Abs. 2 der Studienordnung.

Nummer 5 Buchstabe a

Abs. 1 Satz 1 wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gefaßt.

Folgende Studiengänge wurden gestrichen:

Nummern

- 8 c. Betriebswirtschaftslehre an der Hochschule für Bankwirtschaft in Frankfurt/Main
Bei diesem Studiengang handelt es sich um keine förderfähige Ausbildung.

15. Biologie im Land Bremen
Durch eine Änderung der Förderungshöchstdauer von elf auf zehn Semester wird dieser Studiengang von Nr. 14 erfaßt.
31. Fachübersetzen an der Hochschule Hildesheim
a) in einer Fremdsprache
Dieser Studiengang wird nicht mehr angeboten.
52. Musisch-kulturelle Erziehung
Polyästhetische Erziehung
Der Studiengang Musisch-kulturelle Erziehung wird nicht mehr angeboten.
Der Studiengang Polyästhetische Erziehung wird im Rahmen des Studiengangs Kulturpädagogik angeboten und ist daher nicht mehr gesondert aufzuführen.
- 59 c. Magisterstudiengänge an der Gustav-Siewert-Akademie in Weilheim-Bierbronn
a) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie (Hauptfach)
b) Philosophie (Hauptfach) und Soziologie sowie Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfächer)
c) Soziologie (Hauptfach) und Philosophie sowie Philosophie der Naturwissenschaft (Nebenfächer)
Die Buchstaben a) bis c) brauchen nicht mehr im einzelnen aufgeführt zu werden, da alle Magisterstudiengänge an der Gustav-Siewert-Akademie eine Studiendauer von acht Semestern haben.
88. Statistik an der Universität Dortmund
Der Studiengang wird nicht mehr angeboten.

Folgende Studiengänge sind neu aufgenommen worden:

Nummern

1. Abfallentsorgung an der Technischen Hochschule Aachen
3. Allgemeine Ingenieurwissenschaften mit dem Abschluß Zwischendiplom (Bachelor) an der Technischen Universität Hamburg-Harburg
- 13 a. Biochemie an der Universität Frankfurt/Main

- 13 b. Biochemie/Molekularbiologie an der Universität Hamburg
- 19 c. Chemie an der Freien Universität Berlin
- 22 a. Computerlinguistik an der Universität Heidelberg
- 22 c. Deutsch-dänischer Studiengang „Betriebliche Bildung und Management“ an der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg
- 26 b. Diplomstudiengang Kommunikationswissenschaft an der Universität Hohenheim
- 26 c. Diplomstudiengang Orchestermusik an der Universität Mainz
- 26 d. Diplomstudiengang Umweltschutztechnik an der Universität Stuttgart
- 28. Dramaturgie an der Universität München
- 32 b. Gartenbauwissenschaften an der Technischen Universität München
- 33 a. Gebärdensprachdolmetschen an der Universität Hamburg
- 35 a. Geoingenieurwissenschaften und angewandte Biowissenschaften an der Technischen Universität Berlin
- 43 a. Informatik an der Medizinischen Universität zu Lübeck
- 43 c. Integrierter Studiengang Bauingenieurwesen an der Gesamthochschule Kassel
- 44 a. Internationales Informationsmanagement an der Universität Hildesheim
- 44 c. Japanologie (Baccalaureus) an der Universität Tübingen
- 51 a. Kommunikationstechnologie - Druck an der Universität - Gesamthochschule Wuppertal
- 52 b. Landschaftsökologie an der Universität Oldenburg
- 57. Lehr- und Forschungslogopädie an der Technischen Hochschule Aachen
- 59 e. Magisterstudiengang mit dem Hauptfach Philosophie an der Universität Hildesheim
- 59 f. Marine Umweltwissenschaften an der Universität Oldenburg
- 73 a. Physik an der Universität Marburg
- 76 a. Psychologie an der Technischen Universität Berlin und an der Universität Marburg
- 85 a. Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim
- 86 e. Sportwissenschaft (Diplom) [im Saarland], an der Universität Bielefeld sowie an der Universität-Gesamthochschule Paderborn
- 92 a. Umweltschutztechnik an der Technischen Universität Claustal
- 92 b. Vergleichende Sprachwissenschaft an der Universität Frankfurt/Main
- 98 a. West- und Südslawisches Philologie an der Universität Frankfurt/Main

Die Förderungshöchstdauern entsprechen den Regelstudienzeiten. In Nr. 85 a entspricht die Förderungshöchstdauer der Regelstudienzeit abzüglich eines Praxissemesters gemäß § 3 Abs. 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung.

Nummer 5 Buchstabe b

cc) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Studiendauer gemäß § 3 des Entwurfs der Prüfungsordnung.

dd) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Studiendauer gemäß § 4 Abs. 2 der Ordnung für den Ergänzungsstudiengang.

Nummer 5 Buchstabe c

Die Nm. 12, 13, 22 und 23 sind aufzuheben, da diese Studiengänge in Hamburg nicht mehr angeboten werden. Die Übergangsfrist ist im Mai 1987 abgelaufen.

Nummer 6

Die Regelstudienzeit für den Teilstudiengang II im Studiengang Industrial Design beträgt nunmehr drei Semester gemäß § 3 der Diplomprüfungsordnung.

Nummer 7

Die neu eingefügte Vorschrift des § 11 e Abs. 1 enthält eine aus Gründen des Vertrauensschutzes notwendige Übergangsvorschrift für Auszubildende, die vor dem 1. Oktober 1996 das vierte Fachsemester vollendet haben.

Die Übergangsvorschrift des § 11 e Abs. 2 ist für die genannten Absolventen der Pharmazie erforderlich geworden, um ihnen ebenfalls die Möglichkeit des Darlehensteilerlasses nach § 18 b Abs. 3 BAföG zu eröffnen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch diese Verordnung ergeben sich geringfügige, nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind aus dieser Verordnung nicht zu erwarten.

14.06.96

Beschluß
des Bundesrates

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 698. Sitzung am 14. Juni 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a ist in § 5 Abs. 1 Satz 1 die Angabe

"85a. Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim 8"
zu streichen.

Begründung:

Nach der für den Studiengang Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim maßgeblichen Diplomprüfungsordnung vom 05.09.1995 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 41/1995 S. 1248) sind 9 Theoriesemester und zusätzlich ein sechsmonatiges Hauptpraktikum (= Praxissemester) vorgeschrieben. Das Praxissemester wird gemäß § 7 der Förderungshöchstdauerverordnung nicht auf die Förderungshöchstdauer angerechnet.

Bei dieser Sachlage ist die Festlegung einer Förderungshöchstdauer von 9 Semestern sachlich unabdingbar. Somit ist auch für den Studiengang Sozialpädagogik an der Universität Hildesheim die in Nummer 85a (a.a.O.) für den Studiengang Sozialpädagogik festgesetzte allgemeine Förderungshöchstdauer von 9 Semestern maßgebend. In der Begründung - Abschnitt B - zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a Nr. 85a der 11. BAföG-FörderungshöchstdauerVÄndV wird zu Unrecht davon ausgegangen, daß die in der Diplomprüfungsordnung festgesetzte Regelstudienzeit von 9 Semestern das Praxissemester einschließt.